

Antrag des Regierungsrates vom 28. September 2010

**Kantonsratsbeschluss  
betreffend Rahmenkredite Planung und Projektierung  
Bahnprojekte und Bahnbau**

vom .....

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> und auf §§ 1 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

§ 1

*Rahmenkredite*

<sup>1</sup> Zur Weiterentwicklung des öffentlichen Bahnverkehrs und Umsetzung der Bahnvorhaben im Rahmen des kantonalen Richtplans werden zu Lasten der Investitionsrechnung folgende Rahmenkredite bewilligt:

- a) für die Planung und Projektierung Bahnprojekte 5.5 Mio. Franken
- b) für den Bahnbau 2.5 Mio. Franken

<sup>2</sup> Die Kredite sind Nettobeträge. Leistungen des Bundes und Dritter sind nicht enthalten.

§ 2

*Kreditfreigabe*

<sup>1</sup> Der Kantonsrat gibt durch einfachen Beschluss aus den Rahmenkrediten die über 1.5 Mio. Franken liegenden Kredite frei für Planung und Projektierung von Bahnprojekten (§ 1 Abs. 1 Bst. a) und für den Bahnbau (§ 1 Abs. 1 Bst. b).

<sup>2</sup> Der Regierungsrat gibt die übrigen Kredite frei.

§ 3

*In-Kraft-Treten*

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>3)</sup>.

Zug, ..... 2010

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Die stv. Landschreiberin

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> BGS 751.31

<sup>3)</sup> In-Kraft-Treten am .....